

Richard U. Haakh

Richter (am VG) i.R.

## Allgemeines Verwaltungsrecht

### Arbeitsblatt zum Thema: Verwaltungsorganisation und Aufgabenzuweisung

#### A. Verwaltungsorganisation

Träger	Exekutive	Verwaltungsstellen
EU	Ministerrat/Kommission	EU-Behörden
Bund	Bundesregierung /Ministerien	Behörden
Länder	Landesregierung /Ministerien	Behörden
Gemeinden, Gemeindeverbände	Gemeinde- bzw. Kreisrat /Bürgermeister bzw. Landrat	Gemeindeverwaltung, Kreisverwaltung
Körperschaften Anstalten Stiftungen des öff. R.		die entspr. Verwaltungsorgane

#### B. Organisationsbefugnisse und Zuständigkeitsregelungskompetenz

- die **EU** regelt die Zuständigkeit und das Verfahren selbst, soweit sie im Rahmen des "**direkten europäischen Vollzugs**" durch eigene Gemeinschaftsorgane die eigene Verwaltungstätigkeit vollzieht (vor allem im Bereich Wettbewerbskontrolle (Art. 81, 84 EG), Beihilfenkontrolle (Art. 87, 88 EG) und interne Personalangelegenheiten).
- im Übrigen vollziehen die **Mitgliedstaaten europarechtliche Regelungen** selbst (vgl. Art. 10 EG); dabei ist zu unterscheiden zwischen
  - **direktem mitgliedstaatlichem Vollzug** (unmittelbarer Vollzug der formellen gemeinschaftsrechtlichen Regelungen):  
hier regeln die Mitgliedstaaten die Zuständigkeiten, es gelten aber die europarechtlichen Verfahrensgrundsätze und -regelungen sowie der europäische Grundrechtskatalog unmittelbar)
  - **indirektem mitgliedstaatlichem Vollzug** (die Durchführung der Gemeinschaftsregelungen obliegt den Mitgliedsstaaten):  
hier bestimmen die Mitgliedsstaaten die Zuständigkeit und das Verfahren selbst; soweit das Gemeinschaftsrecht materiell- oder formell-rechtliche Vorgaben enthält, gehen diese vor.

(vgl. hierzu ausführlich Kuntze, Europarecht im deutschen Verwaltungsprozess, VBIBW 2001, 5 ff.)

- der **Bund regelt** die Zuständigkeit und das Verfahren selbst, soweit er die Gesetze erlässt und diese selbst (durch eigene Verwaltung) ausführt, Art. 86, 87 Grundgesetz
- die **Länder regeln** die Einrichtung der Behörden und damit die Zuständigkeit, soweit sie
  - Bundesgesetze *als eigene Angelegenheiten* (=unter der Rechtsaufsicht des Bundes) ausführen (Regelfall), Art. 83 und 84 I Grundgesetz
  - Bundesgesetze *im Auftrage des Bundes* (=weisungsgebunden unter der Fachaufsicht des Bundes) ausführen, Art. 85 I Grundgesetz
  - Landesgesetze erlassen (*institutionaler Gesetzesvorbehalt*, vgl. Art. 70 LVerf).

Daraus kann abgeleitet werden:

soweit die EU Zuständigkeit und Verfahren regelt	begründet dies grds. nur die Zuständigkeit von Organen der Gemeinschaft
soweit dem Mitgliedsstaat der unmittelbare Vollzug von EU-Recht auferlegt wird	regelt der Mitgliedsstaat die Zuständigkeit, es gilt das Verfahrensrecht der EU
soweit dem Mitgliedsstaat die Durchführung von EU-Recht als eigene Aufgabe zugewiesen wird	regelt der Mitgliedsstaat Zuständigkeit und (subsidiär) das Verfahren selbst
soweit der Bund die Zuständigkeit und das Verfahren regelt	begründet dies grds. nur die Zuständigkeit für Behörden der Verwaltung des Bundes die Behörden der Verwaltungsträger, die der Aufsicht des Bundes unterstehen (insb. Bundesanstalten)
Soweit die Länder die Zuständigkeit und das Verfahren regeln	gilt die grds. für die Behörden des Landes und für die unter Landesaufsicht stehenden Behörden (Kommunen, sonstige Träger)